



Stand 10. 9. 1997

Gebührenordnung für Industrielle Technik (GOI, Auflage 1991)

Änderung zum Besonderen Teil GOI-T

Gebührenordnung für Industrielle Technik (GOI) Besonderer Teil, Technische Gebäudeausrüstung (GOI-T)

Der Kammertag hat in seiner Sitzung am 27. 6. 1997 folgende Änderungen der Gebührenordnung für Industrielle Technik, Besonderer Teil B. Technische Gebäudeausrüstung in der Fassung der 89. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer beschlossen.

1. Die Überschrift lautet:

B. Besonderer Teil, Technische Gebäudeausrüstung GOI-T

(in der gemäß § 33 Abs. (1) ZTKG 1993, BGBl. 157/1994 durch die 129. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ab 10.9.1997 in Kraft gesetzten Fassung).

2. § 9 Abs. (4) bis (8) lauten:

(4) Grundleistung:

Der gesamte Teilleistungsfaktor für die Grundleistung der Planung eines Werkes beträgt 1,00.

Die einzelnen Teilleistungen, aus denen sich die Grundleistung zusammensetzt, sind mit folgenden Teilleistungszahlen bewertet.

a) Vorentwurf

Analyse der Grundlagen.

Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlägiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung zur Integrierung in die Gebäudeplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung.

Aufstellen des Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage.

Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen.

Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.

Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei Anlagen in Gebäuden, z. B. nach der ÖNORM B 1801.

Zusammenstellen der Vorentwurfsergebnisse.

Teilleistungszahl

0,15

b) Entwurf
 Durcharbeiten des Planungskonzepts.
 Stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Architektenplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf, jeweils in solcher Durcharbeitung, daß der Entwurf ohne wesentliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann.
 Festlegen aller Systeme und Koordination wesentlicher TGA-Anlagenteile, Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung.
 Vermaßung wesentlicher Anlagenteile in Bezug auf das Gebäude und untereinander.
 Anlagenbeschreibung.
 Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben.
 Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.
 Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Anlagen in Gebäuden, z. B. nach ÖNORM B 1801.

0,24

c) Einreichung
 Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen, einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden.
 Zusammenstellen dieser Unterlagen.
 Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibung und Berechnung.
 Sind für ein Bauvorhaben mehrere und nicht in einem Zuge abzuwickelnde Bewilligungsverfahren (z. B. Lüftungstechnische, energierechtliche, Hochdruckkessel, Mittelspannungsschaltstationen) erforderlich, für die gesonderte Unterlagen zu erstellen sind, so ist die Teilleistung c) dementsprechend mehrfach zu verrechnen. Dabei sind für den Fall, daß davon nur ein Teil des Werkes betroffen ist, nur die anteiligen honorar-pflichtigen Kosten für die Honorarermittlung heranzuziehen.

0,06

d) Ausführungsplanung
 Durcharbeiten der Ergebnisse der Teilleistungen b) und c) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Gebäudeplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung.
 Lage- und maßrichtige zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Angabe der Dimensionen (keine Montage- und Werkstattzeichnungen), Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen 1:50 bis 1:1 mit den erforderlichen textlichen Ausführungen und Berechnungen.
 Materialbestimmung.
 Anfertigen und Abstimmen von Schlitz- und Durchbruchplänen.

Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibung und während der Gebäudeausführung.
 Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Investitions- und Betriebskosten.

0,33

e) Ausschreibungsunterlagen - Kostenermittlungsgrundlage
 Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten.
 Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen.

0,15

f) Mitwirkung bei der Vergabe
 Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels (bis zu 5 Angebote).
 Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlags.
 Mitwirken bei der Auftragserteilung.
 Übergabe der Unterlagen der Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen.

0,07

(5) Abminderung für verminderten Planungsaufwand: Abminderungszahl

g) Abminderung zur Teilleistung c) im Falle, daß als Einreichungsunterlag die Fertigungsunterlagen der ausführenden Firma herangezogen werden.

-0,02

(6) Zuschläge im Falle der Beschränkung auf einzelne Teilleistungen der Grundleistung nach Abs. 4: Zuschlagszahl

h) Beschränkung auf die Teilleistung a) allein

0,05

i) Beschränkung auf die Teilleistungen a) und b)

0,10

j) Beschränkung auf die Teilleistungen a) bis c)

0,09

k) Zuschlag, wenn die Teilleistung a) nicht beauftragt wird, weil ein von anderer Seite erstellter ausreichender Vorentwurf vorhanden ist.

0,07

(7) Sonstige Teilleistungen Teilleistungszahl

l) Erstellung von Fertigungsunterlagen wie Arbeits-, Montage- und Werkstattplänen, ausgeführt nach den spezifischen Anforderungen des bearbeiteten Werkes nach den Teilleistungen d) und e)

0,40

m) Beratung des Auftraggebers in wirtschaftlicher Beziehung für Leistungen, die von anderer Seite erbracht werden, einschließlich Hilfeleistung bei der Vergabe der zugehörigen Arbeiten, bei Abschluß der Verträge, bei Nachprüfung von Ausführungsvorschlägen bzw. Varianten

0,15

n) Überprüfung der von anderer Seite erstellten Fertigungsunterlagen (entsprechend dem Umfang der Teilleistung l)) in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben gemäß den Teilleistungen a), b), d), e) sowie auf Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der behördlichen Vorschriften als Ergänzungsleistung zur Grundleistung

0,10

o) Überprüfung von Planungsleistungen, die von anderer Seite im Umfang der Grundleistung erbracht werden, durchgeführt entsprechend dem Leistungsbild der Grundleistung:

o₁) in Bezug auf die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik sowie auf die Lösung der funktionellen, wirtschaftlichen und qualitativen Anforderungen

0,25

o₂) in Bezug auf die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik alleine

0,10

p) Schlußabnahme und Aufmaßprüfung als Einzelleistungen:

p₁) Schlußabnahme der betriebsfertigen Anlage als Einzelleistung, ohne Leistungsmessung.

Niederschrift der Ergebnisse dieser Abnahme und gegebenenfalls Erteilung von Mängelrügen, Feststellung von Nachfristen für die Mängelbeseitigung; Prüfung der Bestandspläne auf die Vollständigkeit.

Muß diese Abnahme aus Gründen, die der Ziviltechniker nicht zu verantworten hat, wiederholt werden, ist dies gesondert zu berechnen.

0,05

p₂) Schlußabnahme mit Leistungsmessung (sonst wie Teilleistung p₁)

0,10

p₃) Aufmaßprüfung

Überprüfung der von den Lieferfirmen erstellten Aufmaße auf Basis der Aufmaßlisten und Aufmaßpläne

0,10

(8) Zusammengehörende Leistungen:

Die Bewertung nach den Teilleistungs-, Abminderungs- und Zuschlagszahlen setzt voraus, daß sämtliche zur Erbringung einer Teilleistung erforderlichen vorgängigen anderen Teilleistungen nach der Reihenfolge von (4) in der notwendigen Vollständigkeit¹ bzw. Ausarbeitung vorliegen. Andernfalls ist die deshalb erforderliche Erbringung der nicht oder nicht ausreichend vorhandenen vorgängigen Teilleistungen gesondert zu verrechnen.

¹ Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die Teilleistung c, die auch, falls erforderlich, nach Vorliegen der Teilleistungen d, e und f erbracht werden kann.

3. § 9 wird um folgenden Abs. (9) ergänzt:

(9) Zusätzliche Leistungen (nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten):

Grundlagenermittlung

Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen.
Zusammenfassen der Ergebnisse.

zu a) Vorentwurf

Systemanalyse (Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit, Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit).

Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse für energiesparendes und umweltverträgliches Bauen.

Durchführen von Versuchen und Modellversuchen.

Untersuchung zur Gebäude- und Anlagenoptimierung hinsichtlich Energieverbrauch und Schadstoffemission.

Erarbeiten optimierter Energiekonzepte.

zu b) Entwurf

Erarbeiten von Daten für die Planung Dritter, z. B. für die zentrale Leittechnik.

Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis.

Betriebskostenberechnungen.

Detaillierter Vergleich von Schadstoffemissionen.

Erstellen des technischen Teiles eines Raumbuches als Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogrammen des Objektplaners.

zu d) Ausführungsplanung

Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners und von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung.

Anfertigung von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen.

Anfertigung von Stromlaufplänen.

zu e) Ausschreibungsunterlagen

Anfertigung von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm.

Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen, bei Anlagen in Gebäuden z. B. nach ÖNORM B 1801.

zu f) Mitwirkung an der Vergabe

Prüfung und Beurteilung von Alternativen.

4. § 10 lautet:

§ 10 Örtliche Bauaufsicht

- (1) Die örtliche Bauaufsicht umfaßt die Vertretung der Interessen des Auftraggebers an der Baustelle durch die örtliche Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes. Die örtliche Bauaufsicht umfaßt jedoch nicht die Obliegenheiten der Bauführung bzw. Bauleitung.
- (2) Im Falle der Heranziehung von weiteren Fachleuten durch den Auftraggeber ist nach § 1 (5) vorzugehen.
- (3) Die Honorarermittlung für die örtliche Bauaufsicht ist immer nach den tatsächlichen honorarpflichtigen Kosten vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn objektivierte honorarpflichtige Kosten zur Honorarermittlung für die Planung nach § 3 (2) vorliegen. Das Honorar ermittelt sich nach § 2 (1), Formel (II).
- (4) Örtliche Bauaufsicht
Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den Baugenehmigungen oder Zustimmungen, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften.
Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.
Mitwirkung beim Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes.
Führung bzw. Prüfung des Baubuches.
Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße.
Mitwirkung bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden, z. B. nach ÖNORM B 1801.
Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellung der Mängel.
Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran.
Mitwirkung bei der Übergabe.
Zusammenstellung und Übergabe der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle.
Mitwirkung beim Auflisten der Gewährleistungsfristen.
Überwachung der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel.

- (5) Zusätzliche Leistungen (nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten):
Objektbetreuung und Dokumentation.
Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen.
Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten.
Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.
Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objektes.
Erarbeitung der Wartungsplanung und -organisation.
Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauches und der Schadstoffemission.
Durchführen von Leistungs- und Funktionsmessungen.
Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal.
Überwachen und Detailkorrektur beim Hersteller.
Erstellen, Fortschreiben und Überwachen von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV).

5. Der Anhang zur Gebührenordnung (Erläuterung zu einigen Teilleistungen des § 9) entfällt.

Diese Änderungen treten mit 10. 9. 1997 in Kraft.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident
Dipl.-Ing. Ortfried Friedreich

Hinweis: Die Änderungen der Leistungsbilder treten mit 10. 9. 1997 in Kraft und sind daher nur auf Verträge anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Sondervereinbarungen gemäß § 33 Abs. (2) ZTKG 1993, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, bleiben von den Änderungen unberührt.